

## Vereinbarung über die Ausscheidung von Hochstamm-Obstgärten als Schutzobjekt bezüglich Feuerbrand

**Achtung:** Ein Schutzobjekt kann aus Bäumen von mehreren Bewirtschaftern bestehen. Für alle Bäume des Objektes sind Vereinbarungen abzuschliessen. Pro Objekt wird eine Vereinbarung, bei Objekten mit mehreren Bewirtschaftern eine Vereinbarung pro Bewirtschafter abgeschlossen. Die Objekte werden fortlaufend nummeriert und mit dem Kalenderjahr ergänzt. Bei grossen Objekten mit mehreren Besitzern Dezimalnummerierung verwenden (z.B. Objekt 2.1 /2009, 2.2 /2009 usw.).

Für Standort und Bereiche der Umgebungskontrolle sind immer die Einträge auf dem kantonalen GIS verbindlich: [gis.zh.ch](http://gis.zh.ch) >Landwirtschaft >Feuerbrand

Gemeinde:..... Objektnummer...../.....

### 1. Besitzer\* / Bewirtschafter\*

Name: .....Vorname:.....Tel.:.....

Adresse:.....Ort:.....Handy:.....

### 2. Daten des Schutzobjektes

Name des Objektes (Flurname):.....

Fortlaufende Objekt Nr	Grundbuchnummer(n)	Anzahl Apfelbäume	Anz. Birnenbäume

### 3. Art des Schutzobjektes Zutreffendes ankreuzen

**Kleiner Hochstamm-Obstgarten mit mindestens 50 Bäumen\***

Die Ausscheidung erfolgt auf Wunsch des Bewirtschafters. Tafel- oder Mostobstproduktion.

Pflichten des Bewirtschafters

- Die Kontrolle des Obstgartens und der Umgebung von 250 m ausserhalb des Siedlungsgebietes erfolgt durch den Bewirtschafter. Die Bekämpfung des Feuerbrandes erfolgt nach den Weisungen der Fachstellen Obst und Pflanzenschutz (Stickhof).
- Der Bewirtschafter entfernt im Winter alle Befallsstellen. Bei Befall im Sommer besorgt er den notwendigen Rückschnitt. Die Gemeinde beteiligt sich nur bei starkem Befall an den Kosten des Rückschnitts (bei mehr als 10 Stunden).

Pflichten der Gemeinde

- Die Gemeinde kontrolliert Wirtspflanzen im Umkreis von 250-500 m um das Schutzobjekt und im Siedlungsgebiet auch von 0-250 m um das Objekt
- Die Gemeinde sorgt für die Entfernung von Befall im Umkreis von 500 m gemäss den Weisungen der Fachstellen Obst und Pflanzenschutz.
- Werden befallene Bäume gefällt, übernimmt die Gemeinde die Kosten oder die Ausführung. Gefällte Bäume werden ersetzt (auch Steinobst oder Nussbäume möglich).

\* Nicht zutreffende Textblöcke durchstreichen

**Grosser Hochstamm-Obstgarten mit mehr als 150 Bäumen\***

Die Ausscheidung erfolgt auf Wunsch der Gemeinde aus Gründen des Natur- und Landschafts-schutzes. Ungefähr die Hälfte der Bäume erhält Qualitätsbeiträge gemäss Ökoqualitäts-Verordnung des Bundes (ÖQV). Der Obstgarten kann sich aus Bäumen von mehreren Besitzern zusammensetzen.

**Bäume mit ÖQV-Qualitätsbeiträgen \*** (es besteht ein privates Interesse am Schutzobjekt)

Der Bewirtschafter ist nach Ökoqualitäts-Verordnung zur Kontrolle und Bekämpfung des Feuerbrandes verpflichtet.

Pflichten des Bewirtschafters

- Der Bewirtschafter kontrolliert die Bäume und entfernt Befall gemäss den Weisungen der Fachstellen Obst und Pflanzenschutz, insbesondere entfernt er im Winter alle Befallsstellen.
- Gefällte Bäume sind zu ersetzen (auch Steinobst oder Nussbäume möglich).

Pflichten der Gemeinde

- Die Gemeinde kontrolliert die Umgebung von 0-500 m um das Objekt und beseitigt Befall in diesem Bereich.
- Die Gemeinde beteiligt sich an der Bekämpfung im Objekt (Rückschnitt), wenn im Sommer umfangreiche Eingriffe nötig sind (bei mehr als 10 Stunden). Müssen Bäume gefällt werden, übernimmt die Gemeinde die Kosten oder die Ausführung.

**Bäume ohne ÖQV-Qualitätsbeiträge \*** (es besteht kein privates Interesse am Schutzobjekt. Die Bäume sind aber ein wichtiger Bestandteil des grossen Obstgartens.)

- Der Besitzer duldet die Kontroll- und Bekämpfungsmassnahmen gemäss den Weisungen der Fachstellen Obst und Pflanzenschutz (stärker befallene Bäume müssen allenfalls gefällt werden).
- Die Gemeinde kommt für die Kosten der Kontroll- und Bekämpfungsmassnahmen auf.

**Spezielle Vereinbarungen zwischen den Parteien**

Ort, Datum:..... Ort, Datum:.....

Der Vertreter der Gemeinde, Funktion

Der Bewirtschafter / Besitzer \*

.....

.....

\* Nicht zutreffende Textblöcke durchstreichen

Wenn eine Nachbargemeinde von einem Schutzobjekt oder dessen Umgebung von 500 m betroffen ist, muss zwischen den beiden Gemeinden die Zuständigkeit geregelt werden.

Mustervereinbarung: „Schutzobjekt – Abmachungen mit der Nachbargemeinde“